

# Anzeiger

für

## Niesa, Strehla und deren Umgegend.

N<sup>o</sup> 45.

Freitag, den 11. November

1853

### Verordnung,

des Ministeriums des Innern, die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- und Schullehne betrefend,  
vom 22. October 1853.

Durch eine unterm 20. August 1844 von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitsabteilungen an sämtliche Specialcommissarien erlassene Verordnung sind mehrere bis dahin vorgekommene Zweifel über die Ablösung der an geistliche- und Schullehne zu leistenden Naturalabentrichtungen auf einseitigen Antrag erledigt worden. Da dies aber nur durch eine an die Ablösungsbehörden ergangene Anweisung und nur rücksichtlich der Naturalabentrichtungen der Gemeinden geschehen ist, dermal aber es nöthig erscheint, durch eine allgemein zu veröfentlichende Verordnung die Zweifel zu erledigen, welche insonderheit auch bei den Kirchen- und Schulinspectionen, in der Oberlausitz bei den Collaturbehörden, Ungewißheit darüber herbeiführen könnten, welche den Pfarr- und Schullehnen zustehende Befugnisse von der §. 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (S. 135 des Gesetz- und Verordnungsblattes) enthaltenen Bestimmung, wonach längstens bis zum 31. December dieses Jahres wegen aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten auf Ablösung zu provociren ist, getroffen werden: so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, die hierüber geltenden und von den Ablösungsbehörden zu beobachtenden Grundsätze, zugleich zur Vervollständigung der denselben unterm 20. August 1844 erteilten Anweisung, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Blos privatrechtliche Rechtsverhältnisse hat das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen, dagegen von dieser Bestimmung Berechtigungen und Verpflichtungen der Gemeinwesen des Staats, der politischen, sowie der Kirchen- und Schul-Gemeinden, inwiefern die Berechtigungstitel dem öffentlichen Rechte angehören, §. 52, a und b ausdrücklich ausgenommen.

Da nun

#### 1) Die Kirchen- und Schulgemeinden

Kirchenrechtlich, also vermöge eines Titels des öffentlichen Rechts, zur Unterhaltung ihrer Pfarrer und Schullehrer verbunden sind, und daher, so oft sie dem Pfarr- oder Schullehnen rücksichtlich einer Leistung an dasselbe gegenüberstehen, die öffentlich-rechtliche Natur dieses gegenseitigen Rechtsverhältnisses, bis zum Erweis des Gegentheils, vermuthet werden muß, so müssen die ihnen, als Gemeinden und nicht etwa auf Grund eines andern, zufälligen Verhältnisses obliegenden Leistungen an das Pfarr- oder Schullehnen, bis zum Erweis des Gegentheils, als solche angesehen werden, mittelst deren die Gemeinde ihrer Kirchenrechtlichen, mithin auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhenden Verbindlichkeit genügen will, und welche daher der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen.

Es kann dabei nichts darauf ankommen, daß eine Gemeinde dergleichen Leistungen zeither aus den Nutzungen gewisser ihr zugehörigen Grundstücke unmittelbar bestritten, oder vielleicht sogar förmlich darauf angewiesen hat, und sie als Reallast eines Gemeindegrundstücks behandelt worden sind, da neben dem privatrechtlichen Titel dieser Reallast der die Gemeinde als solche, verbindende Titel des öffentlichen Rechts, bis zum Erweis des Gegentheils, dergestalt wirksam geblieben ist, daß, auch nach Befreiung des betreffenden Grundstücks von der Reallast, die Gemeinde zur unveränderten Fortgewährung der Naturalleistung verbunden bleiben würde, und daher eine Ablösung dieser Verbindlichkeit der Gemeinde durch ein dem Pfarr- oder Schullehnen zu gewährendes Geldentschädigung nur im Wege freier Vereinigung stattfinden kann.

Ein Anderes würde nur in dem Falle anzunehmen sein, wenn die Gemeinde ein mit einer Naturalleistung an das Pfarr- oder Schullehnen schon behaftetes Grundstück an sich gebracht hätte, da solchenfalls ihre Verbindlichkeit nicht aus dem Parochial- oder Schulverbande, sondern aus dem Besitze des privatrechtlich verhafteten Grundstücks abzuleiten wäre.

Von der Anwendung dieser Grundsätze ist auch der Fall nicht anzunehmen, wo nicht sämtliche, sondern nur einzelne der eingepfarrten oder eingeschulten Gemeinden eine Naturalleistung an das Kirchen- oder Schullehnen über sich haben, weil, wenn schon bei der ersten Bildung des Parochial- oder Schulverbandes und bei der ersten Dotirung der Kirchen- und Schulstellen, blos eine der eingepfarrten oder eingeschulten Gemeinden eine gewisse Naturalleistung übernommen hat, andere dergleichen Gemeinden aber vielleicht andere Leistungen übernommen haben, oder, sei es nun sogleich ursprünglich davon freigelassen oder bei ihrer vielleicht erst später erfolgten Aufnahme in den Verband damit verschont worden sind.

Dagegen sind Naturalleistungen, welche den Pfarr- und Schullehnen nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von andern Personen, insbesondere auch von einzelnen Mitgliedern der Pfarr- oder Schulgemeinde selbst, aus privatrechtlichen Gründen zu gewähren sind, der Ablösung auf einseitigen Antrag zwar allerdings unterworfen. Allein es ist zugleich eine Folge des obgedachten obersten Grundsatzes, daß

2)

gleichviel ob in Abentrichtung oder in gewissen Verrichtungen (z. B. Fuhren) bestehende Naturalleistungen, welche entweder allen Mitgliedern einer Pfarr- oder Schulgemeinde, oder gewissen Classen derselben, nach ganz gleichen oder doch mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse gleichmäßig geordneten Vertheilungsbestimmungen zum Besten der Geistlichen, Lehrer oder Kirchendiener obliegen, aber, erweislich, nicht vermöge eines bloßen Privatrechtstitels auf einem Grundstücke oder Grundstückencomplexe lasten, als unablösbare Parochiallasten anzusehen sind.

Vorstehende, zugleich die Competenz der Ablösungsbehörden bedingende Grundsätze haben Letztere bei den an sie gelangenden Provocationen zu beobachten.